

FAMILIENGELD

VERWALTUNGSSTRAFE

Widerruf infolge einer Eigenerklärung des Bürgers

- Es wird nur der nicht zustehende Betrag widerrufen

➔ KEINE Verwaltungsstrafe

Widerruf infolge von Amtskontrollen (inbegriffen der Stichprobenkontrollen)

- es wird die gesamte wirtschaftliche Vergünstigung widerrufen

➔ MÖGLICHE Verwaltungsstrafe

Obwohl die Verwaltungsstrafe aus einem Widerruf hervorgeht, ist sie ein eigenes Verfahren.

Nicht alle Widerrufe führen zu einer Verwaltungsstrafe

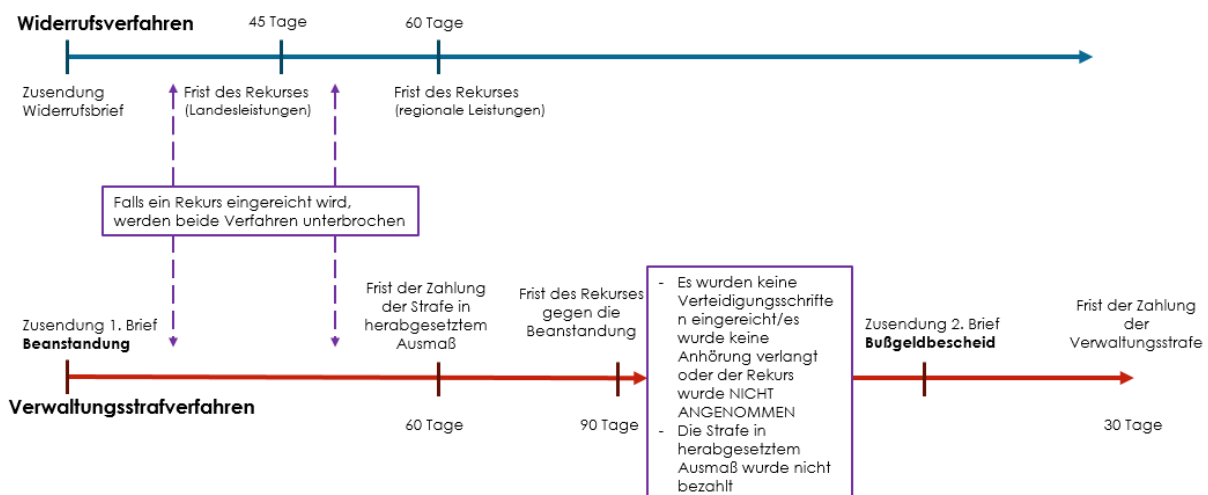
Die Verwaltungsstrafe wird **nur** verhängt, falls Falscherklärungen bzw. Unterlassungen infolge von Amtskontrollen hervorgehen und diese dazu geführt haben, dass der Bürger einen unrechtmäßigen Betrag bis zu 3.999,96 Euro bezogen hat.

Das Verfahren setzt sich aus der Zusendung von zwei Mitteilungen zusammen:

- 1. Brief der Beanstandung**
- 2. Brief des Bußgeldbescheides**

Der **Brief der Beanstandung** wird **zeitgleich** mit dem Widerrufsbrief verschickt und der Bürger wird aufgefordert einen Betrag in herabgesetztem Ausmaße zu zahlen.

Falls der Bürger die Strafe in herabgesetztem Ausmaße nicht bezahlt, wird der **Brief des Bußgeldbescheides** mit dem Betrag der endgültigen Verwaltungsstrafe verschickt.



NEUGEBURT

- Falls das Neugeborene NICHT seit der Geburt auf dem Familienbogen des Antragstellers eingetragen ist, sondern erst ab einem späteren Datum, der ASWE dieses Datum mitteilen. Das Anrecht besteht nämlich erst ab Folgemonat nach der Ansässigkeit auch wenn der Antragsteller selbst schon länger hier ansässig ist!
- Für jedes Neugeborene wird ein eigenes Gesuch um **Landesfamiliengeld** gestellt.
- Bei einem bereits laufenden Gesuch um **Landeskindergeld** hingegen, reicht es, der ASWE die Geburt mittels PEC oder einfacher E-Mail mitzuteilen und um Integration in das bestehende Gesuch anzufragen.

ACHTUNG: ab 2019 werden Neugeborene nur mehr rückwirkend ab Folgemonat der Geburt ausbezahlt, falls die Mitteilung der Neugeburt **innerhalb 90 Tagen ab Geburt mittels PEC oder einfacher E-Mail an die ASWE** erfolgt. Andernfalls startet das Anrecht ab Folgemonat der Mitteilung.

INVALIDITÄT

- Das Landeskindergeld steht für Kinder oder gleichgestellte Personen mit einer anerkannten Invalidität von mindestens **74%** zu.
- Die Bestätigungen aufgrund des Gesetzes 104 sind **NICHT** gültig, da sie nicht den Prozentsatz der Invalidität beinhalten.
- Als Datum der Invalidität bitte das Datum der Anfrage um Anerkennung der Zivilinvalidität angeben, welches auf dem Befund vermerkt ist und nicht jenes der Sitzung des Ärztekollegiums.
- Revisionen an die ASWE übermitteln, vor allem wenn der neue Prozentsatz weniger als 74% beträgt.

Die Person mit Behinderung muss auf dem Familienbogen des Antragstellers aufscheinen und mit demselben zusammenleben!

Der Aufenthalt in einer Struktur darf im Jahr nicht 90 Tage überschreiten.

RESIDENZ

- Den Antragsteller immer fragen, **seit wann genau** er im Meldeamt eingetragen ist (das Datum der Ausstellung des Personalausweises ist **nicht** das Datum der Eintragung ins Meldeamt).
- Zudem sollte immer auch nachgefragt werden, ob die Person jemals auch nur für kurze Zeit den Wohnsitz außerhalb der Provinz verlegt hat, denn dadurch könnte es zu einer Unterbrechung der Ansässigkeit kommen.

Gesuche erst einreichen, sobald die Voraussetzung der Ansässigkeit erfüllt wurde, nicht bereits ein, zwei Wochen oder Tage vorher. Gesuche, welche bei Antragstellung nicht die Voraussetzung der Ansässigkeit erfüllen, müssen abgelehnt werden.

EU-BÜRGER MIT ARBEITSVERHÄLTNIS

Dies betrifft nur EU-Bürger eines anderen EU-Landes **mit Arbeitsverhältnis oder Eintragung in die Arbeitslosenliste** in der Provinz Bozen **mit oder ohne** Ansässigkeit.

REKURSE

Die Frist für die Einreichung von Rekursen gegen eine Ablehnung oder einen Widerruf beträgt **45 Tage** ab Erhalt des Einschreibebriefes.

Die Rekurse müssen immer ausreichend begründet werden.

TRENNUNG/SCHEIDUNG

Der Agentur ASWE zu übermittelnde Dokumente:

- Kopie des gesamten Trennungsurteils
- Kopie der Homologierung der Trennung

Die Betreuten sind über Folgendes zu informieren:

- Der/die Antragsteller/in hat 6 Monate Zeit, den Familienbogen zu aktualisieren (d.h. der/die Ex-Ehepartner/in darf nicht mehr aufscheinen).
- Sollte der/die Ex-Ehepartner/in nach Verstreichen dieser Frist immer noch auf dem Familienbogen aufscheinen, wird er/sie wieder in den Anträgen um LKG und LFG hinzugefügt.

Sollte der/die Ex-Ehepartner/in unauffindbar sein oder sich nicht vom Familienbogen streichen lassen wollen, kann sich der/die Antragsteller/in an das Meldeamt des Wohnortes wenden und um *Streichung von Amtes wegen* ansuchen. **Dabei wird eine Bestätigung ausgehändigt, welche der Agentur ASWE zugeschickt werden muss.**

LANDESFAMILIENGELD + (LFG+)

- Das LFG+ ist ein Zusatzbeitrag des Landesfamiliengeldes und kann somit nur von derjenigen Person eingereicht werden, die das Landesfamiliengeld beantragt hat. Somit müssen auch die Unterschrift und die Identitätskarte mit der antragstellenden Person übereinstimmen.
- Die Voraussetzungen (z.B. Alter des Kindes, kein Besuch einer Kindertagesstätte oder ähnlichen Einrichtung usw.) müssen für den gesamten Zeitraum, für welchen angesucht wird, bestehen.
- Das Ansuchen muss innerhalb von 90 Tagen nach dem letzten vom Vater genossenen Elternzeittag gestellt werden.